

Petra Tabeling

Silke Buschmann: Literarische Zensur in der BRD nach 1945

1998

<https://doi.org/10.17192/ep1998.2.3350>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Tabeling, Petra: Silke Buschmann: Literarische Zensur in der BRD nach 1945. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen | Reviews*, Jg. 15 (1998), Nr. 2, S. 189–190. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1998.2.3350>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

III Buch, Presse und andere Druckmedien

Silke Buschmann: Literarische Zensur in der BRD nach 1945

Frankfurt/M. u. a.: Lang 1997 (Gießener Arbeiten zur neueren deutschen Literatur und Literaturwissenschaft; Bd. 17), 137 S., ISBN 3-631-31923-1, DM 49,-

„Eine Zensur findet nicht statt“. Diese im Artikel 5 des Grundgesetzes verankerte Feststellung von 1949 besagt deutlich, daß der Staat – als Zensor künstlerischer bzw. schriftstellerischer Werke – künstlerische Freiheit nicht durch Einschränkungen im Sinne eines Verbots behindern soll. Daß dem nicht so ist und auf welche Weise sich Entscheidungen der Rechtsprechung zum ‘Schutz’ der Leserschaft auf die Literatur auswirken, zeigt die vorliegende Studie der Literaturwissenschaftlerin Silke Buschmann. Die Verfasserin gibt einführende Definitionen des Zensur-Begriffs, bezieht sie in ihren verschiedenen Bedeutungen auf den Bereich der Literatur allgemein und stellt verschiedene zensorisch tätige Institutionen, neben der Selbstzensur, kurz vor. Besondere Beachtung findet dabei die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS). Diese Institution, welche in ihrer juristischen Vollmacht den größten Einfluß auf die jeweiligen Verbote ausübt, widerspricht sich allerdings in ihren eigenen Kriterien und Argumentationen. Die Verfasserin macht die teilweise unlogische Beurteilung und offensichtliche Bevormundung literarischer Freiheit anhand einer etwas anderen ‘Zensurwirkungsgeschichte’ der Literatur fest: fünfzehn Fälle, angefangen vom Fall der Zeitschrift *Ulenspiegel* von Günther Weisenborn aus dem Jahre 1956 bis hin zur Indizierung des Romans *Kokain* von Dino Segre 1988 (die BPS bezog sich hier auf das „Schmutz- und Schund-Gesetz“ unter dem es bei den Nationalsozialisten subsumiert und verboten wurde), machen dies auch dem juristisch unversierten Leser nur allzu deutlich.

Wenn auch in den einzelnen Beispielen zu kurz abgehandelt und dadurch eher mehr Wissensbegierde hervorrufend als stillend, geht Buschmann im Falle des Romans *Katz und Maus* von Günther Grass schließlich genauer vor. Abgedruckt ist hier u. a. ein Gutachten von Hans Magnus Enzensberger, in dem dieser aufs schärfste die angebliche Jugendgefährdung der Novelle ironisch widerlegt: „Jugendgefährdend ist nicht die Novelle ‘Katz und Maus’ [...], sondern der Antrag des hessischen Ministers für Arbeit“ (S.69); amüsant – wenn es nicht so traurig wäre. Auch aktuelle Tendenzen, und damit meint die Autorin wohl die neunziger Jahre (ohne allerdings ein Beispiel aufzuführen), lassen die Logik der Zensur obsolet werden. Die Folgen wirken sich zumindest für den Literaturbetrieb (Verlag, Buchhändler) finanziell schädlich aus, die Indizierung eines Buches verhindert jedoch nachweislich nicht dessen Rezeption.

Autor und Verleger bedürfen also des Schutzes vor zensorischen Mißgriffen? Wenn die Argumentationsgrundlagen Religion, Politik und Moral keiner empiri-

schen Überprüfung unterzogen werden, lautet die Antwort „Ja“. In diesem Sinne verweist Buschmann im Kapitel „Indizierungsproblematik“ auf ein „Kunstrichtertum“, „das dem Staat nicht zusteht und dem die Institution nicht gewachsen ist“ (S.109).

Petra Tabeling (Siegen)